

Satzung
des Vereins zur Förderung des Obstbaues, der
Garten- und
Landschaftspflege
Watzenborn-Steinberg e.V.

in der Fassung vom 30. März 2019

Satzung
des Vereins zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und
Landschaftspflege Watzenborn-Steinberg e.V.

in der Fassung vom 04. Februar 2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege
Watzenborn-Steinberg e.V.

und hat seinen Sitz in

Pohlheim-Watzenborn-Steinberg.

Er ist im Vereinsregister – VR 1073 - beim Amtsgericht in Gießen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des KV Gießen für Obstbau, Garten- und Landschaftspflege e.V. in Gießen.

§ 2

Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erstrebt die Vereinigung aller an obstbaulichen, gartenbaulichen und landschaftspflegerischen Fragen interessierten Personen, insbesondere der Jugend.
Er fördert und unterstützt:
 - 1.1 die sinnvolle Anlage und Gestaltung der Haus- und Kleingärten,
 - 1.2 die Förderung und Pflege des Obstgehölzes in der Landschaft.
 - 1.3 die Hinführung zur Naturverbundenheit, Erzielung körperlicher und geistiger Entspannung durch Information und Aktivierung seiner Mitglieder und der Interessenten.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach den Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Tätigkeit des Vereins darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Er hat seine Mittel und etwaige Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Obstbaus, der Garten- und Landschaftspflege zu verwenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Gesichtspunkten geführt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenmitgliedschaft muss das Ehrenmitglied zustimmen.

§ 3a

Beiträge und Nutzungsentgelte

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt einmal jährlich. Wird keine Abbuchung gewünscht, wird der Beitrag jährlich durch den Rechner/Rechnerin erhoben.

Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und mehr kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird in der Vorstandssitzung Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Nutzungsentgelte werden vom Vorstand festgesetzt und sind unverzüglich an den Rechner zu entrichten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bei juristischen Personen durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.
§ 3 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
2. die Anlagen und die Vermögensgegenstände des Vereins entsprechend der Zweckbestimmung zu benutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet

1. sich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. die einschlägigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
3. sich an den Gemeinschaftsaufgaben des Vereins zu beteiligen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e.V. Watzenborn-Steinberg. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr – innerhalb der ersten zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres - als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Eine entsprechende Bekanntgabe erfolgt in der Regel auch im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Pohlheim“.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied des Vereins eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - 5.1 den Geschäfts-, Kassen- und Lagebericht,
 - 5.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 5.3 die Planung der Einnahmen und Ausgaben,
 - 5.4 die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - 5.5 die Wahlen zum Vorstand,
 - 5.6 die Wahl der Kassenprüfer,
 - 5.7 die Satzungsänderungen,
 - 5.8 die Anträge nach Abs. 8
 - 5.9 die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 6 bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 und die Auflösung des Vereins einer solchen von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens sieben Tage vor ihrem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen besonders sachkundige Personen einladen; sie haben lediglich beratende Stimme.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - 1.2 dem stv. Vorsitzenden/der stv. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - 1.4 dem Rechner/ der Rechnerin
 - 1.5 mindestens drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorstehend unter 1.1 bis 1.4 Genannten. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
3. Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren öffentlich in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der für die Wahl des Vorsitzenden des Vereins erforderliche Versammlungsleiter wird aus der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Dem Vorstand obliegen:
 - 5.1 die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - 5.2 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - 5.3 die Entscheidung über Beitrittsanträge,
 - 5.4 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 5.5 der Beschluss gemeinsamer Aktionen zur Schädlingsbekämpfung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und des Vogelschutzes,
 - 5.6 der Beschluss von Gemeinschaftsleistungen,
 - 5.7 die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der durch die Wahrnehmung obliegender Pflichten verursachte Verdienstausfall, sowie etwaige Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben zu § 7 Abs. 5 Ziffer 3 der Vereinssatzung.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden noch mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kassenführung

Der Rechner führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kontoführungsbuch einzutragen

und die Belege geordnet zu sammeln.

2. Die Jahresrechnung nach Jahresabschluss zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. eine Aufstellung über das Vermögen des Vereins anzulegen und es auf dem Laufenden zuhalten,
4. die Mitgliedsbeiträge sind im laufenden Geschäftsjahr einzuziehen,
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig abzuführen.
6. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer rechtzeitig zur Kassenprüfung einzuladen.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer haben das Recht zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können. Im Laufe des Geschäftsjahres ist mindestens eine ordentliche Prüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist zum Jahresabschluss in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barbestände sind verzinslich bei einem Geldinstitut anzulegen.
2. Die Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen. Die Nutzungsentgelte werden durch den Vorstand geregelt.
3. Das Vereinsvermögen ist zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege zu verwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pohlheim. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

Übergangsbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

§ 14

Annahme durch die Mitgliederversammlung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung *am 30. September 1977* beschlossen worden.

§ 15

Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Hochzeitstag (freiwillig), Anschrift
und bei Bankeinzug die erforderlichen Bankdaten: Kontonummer, BLZ und IBAN.

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederversammlung benötigt. Nur wenn dies erforderlich ist, erfolgt eine Übermittlung der Daten an Dritte (Kreisverband und Landesverband bei Ehrungen) Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten oder ihre Bankverbindung mitzuteilen.

Zuständig für alle Fragen des Datenschutzes ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

§ 16

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Satzung gilt mit Wirkung vom *30. September 1977*.

Pohlheim - Watzenborn-Steinberg, den 30. September 1977.

Gez. Schäfer	Gez. Weimer	
Vorsitzender	Stv. Vorsitzender	
Gez. Philipp	Gez. Rühl	
Schriftführer	Rechner	
Gez. Kollin	Gez. Paul	Gez. Happel
Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer

Nachträge:

Die Satzung vom 30. September 1977 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 1989 geändert worden.

Letzte Änderung am 19. Februar 2010.

Erneut geändert am 04. Februar 2011

Pohlheim, 04. Februar 2011

Der Vorstand

Gez. Helmut Happel	Gez. Klaus Schuh
Vorsitzender	Stv. Vorsitzender

Gez. Reinhold Schunk	Gez. Heinz Schmidt
Schriftführer	Rechner

Gez. Udo Braune, Kurt Guth, Hella Happel, Martin Kosempel, Roswitha Kraft, Rosemarie Metje, Steffen Mühl, Andreas Rinker und Patricia Schwarz
Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Satzung vom 30. September 1977 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 1989 geändert worden.

Letzte Änderung am 04. Februar 2011

Erneut geändert am 30. März 2019

Pohlheim, 30. März 2019

Der Vorstand

Gez. Heinz Schmidt	Gez. Klaus Schuh
Vorsitzender	Stv. Vorsitzender

Gez. Reinhold Schunk	Axel Schäfer
Schriftführer	Rechner

Gez. Kurt Ackermann, Bernhard Adelt, Achim Gramsch, Monika Keßler, Martin Kosempel, Roswitha Kraft, Steffen Mühl, Andreas Rinker, Steffen Schmidt, Cornelia Volz. und Winfried Volz
Beisitzerinnen und Beisitzer